
Diskussion

Diversion statt Strafe?¹

Hans-Joachim Plewig, Universität Hamburg

1. Die am JGG Beteiligten versuchen immer noch, den Widerspruch von Strafe und Erziehung zu überwinden. Wenn *Jugendrichter* sich nicht als bloß „Strafende“ empfinden wollen, heben sie das „erzieherische Moment“ in ihren Entscheidungen hervor. – Vor einiger Zeit entdeckte die *Polizei* ihre „soziale Seite“ und baute gemäß ihrem Verständnis von Prävention die Jugendpolizei (bzw. entsprechende Tätigkeitsbereiche mit anderen Titeln) auf. – Nunmehr tritt die *Staatsanwaltschaft* auf den Plan. Auch sie möchte „pädagogisch orientierter“ an der Kriminalitätskontrolle beteiligt sein. Sie nennt das, was sie dann tut, Diversion.

Diversion ist „in“ – dies ist eines der wenigen Fakten im Rahmen einer unbefriedigenden Rezeption ausländischer Begriffe und Modelle. Doch solche Form der „Verarbeitung“ ist im bundesdeutschen kriminologischen Bereich gar nicht so selten. So sollten die sog. Sozialtherapeutischen Strafanstalten hierzulande eingerichtet werden, als man die Vorbilder in Skandinavien und den Niederlanden längst aufgegeben hatte. So wird Sekundärliteratur immer wieder zitiert, um auf das Community Treatment Project Bezug zu nehmen, das Eidt in durchaus unfertiger und unkritischer Weise präsentiert hatte. Und so sprießen schließlich allerorten „Modelle“ aus dem Boden, die sich jener Diversion verschrieben haben. Der Versuchung, bloß einer Mode hinterherzulaufen, ist gründliche Skepsis entgegenzusetzen. Dabei ist die Verlockung groß: von einem besorgniserregenden Anstieg der Jugendkriminalität ist die Rede. Von einer Überfüllung fast aller Strafanstalten wissen wir. „Ambulante Maßnahmen“ – dies Stichwort wirkt in solchem Zusammenhang wie eine Zauberformel (obwohl die Sprache sich schon als verräterisch erweist). Kann doch das „Erzieherische“ auf diese Weise vielleicht erfolgreich(er) praktiziert werden, ohne daß Staatsanwälte und Jugendrichter auf Strafe verzichten müssen. Die beteiligten Interessenten verbindet der moralische Ausweis: Richter verringern ihr schlechtes Gewissen, sofern sie die Vollzugswirklichkeit kennen; Staatsanwälte erleben ungeahnte Motivationen; Sozialpädagogen erhalten neue Aufgaben; Initiatoren und Wissenschaftler sehen Anerkennung voraus. So viel Gewißheit und Enthusiasmus, so wenig Fragen! Woher stammen die Vorbilder? In welchem Zusammenhang entstanden sie? Welche Theorien liegen ihnen zugrunde? Was kann und soll die StA machen? Vor welchem kriminalpolitischen Hintergrund entfalten sich die „Modelle“ in der Bundesrepublik?

2. Kriminal- und gesellschaftspolitische Überlegungen

Janssen beklagt zu Recht: „Ernsthafte theoretische Diskussionen, was nun diese magisch anziehende „Diversion“ eigentlich ist und inwieweit sich amerikanische Programme. . . übertragen lassen, werden, zumindest in der Öffentlichkeit, nicht geführt.“ (S. 48) Er fordert eine „politisch orientierte Analyse.“ Darunter versteht er u. a. die Frage, was dieses Verfahren der Sozialkontrolle von anderen herkömmlichen unterscheide. Diversion, so seine These, würde gebraucht, weil im Bereich der Bagatelldelikte zunehmend breitere Schichten von Justizmaßnahmen bedroht würden. Vergleichbar mit der Drogenwelle vor 10 Jahren hieße dies, daß aushandlungsfähigere Gruppierungen nun nach „weicheren“ Reaktionen suchten. Einer der Haupteinwände gegen Kriminalrechts- bzw. Praxisreformen dieser Art besteht darin, daß es sich nicht um die Vermeidung justizieller Eingriffe, sondern eher um zusätzliche Maßnahmen handle. Schon gar nicht lägen „umfassende Änderungen im gesellschaftlichen System“ im Zielbereich (Janssen, S. 19).

In den 60er Jahren bewirkte in den USA eine Koalition aus Liberalen (Rechtsform) und Konservativen (Recht und Ordnung; Kostenersparnis durch Verlagerung außerhalb von Anstalten) gesetzliche Veränderungen und praktische Alternativen. Um 1960 schufen die Staaten Kalifornien und New York die rechtlichen Voraussetzungen, um zwischen den üblichen jugendlichen Straftätern und sog. status offenders² zu unterscheiden. Für diese neue Tätergruppe erhoffte man sich geeignete Behandlungsprogramme. Diese Reform, die das Jugendrecht aufspaltete, führte dazu, daß mehr Jugendliche denn je sozialer Kontrolle unterlagen. Die Strafverfahren nahmen ebenso rapide zu wie sich die Gefängnisse und ähnliche Einrichtungen füllten. Verfassungsklagen (Kent 1966 und Gault 1967) setzten dann Markierungspunkte hinsichtlich des Rechtsschutzes im Jugendgerichtsverfahren. Ging es im ersten Fall um die Wahrung des rechtlichen Gehörs in Verfahren, die „im besten Interesse des Kindes“ (Justiz und Gericht als *parens patriae*) geführt wurden, so stand im zweiten Fall der Anspruch, Erziehung und Strafe miteinander verbinden zu wollen, im Mittelpunkt. Indem diese Fassade des Jugendstrafrechts ins Licht verfassungsrechtlicher Prüfung gerückt worden war, entwickelte sich mehr rechtsstaatliche Sensibilität für das, was sonst paternalistisch abgehandelt wird. Dieser Vorgang könnte exemplarisch sein: erst eine (mit) verschuldete Krise erzeugt Nachdenken über Grundsätzliches. Mehr als ein zögernderer Umgang mit Jugend„straf“recht kommt aber nicht dabei heraus. Die Gelegenheit, eine höhere Strafmündigkeit (sie beginnt in einigen Staaten schon bei 7 Jahren) festzulegen und vor allem den Widerspruch von Strafe und Erziehung durch Abgrenzung der Ziele voneinander aufzulösen, wurde vertan. Ökonomische und gesellschaftliche Entwicklungen in jenem Jahrzehnt führten zu einer Stimmung, die sich für Reformen offen zeigte. Doch das Schlagwort von „Behandlung in Freiheit“ darf nicht zu der Illusion führen, daß

eine neue Qualität der (Jugend-) Strafrechtspflege erreicht werden sollte. Immerhin trug es dazu bei, daß die internationale Diskussion sich auf Alternativen zum Jugendstrafvollzug konzentrierte. Der damals aufkommende Erklärungsansatz, abweichendes Verhalten und Kriminalität (mit) einer Stigmatisierung zuzuschreiben, trug wesentlich zur Institutionenkritik bei.

Die zugestandene Krise der Justiz ist nach Meinung von Janssen eine Krise jener Mittelschicht gewesen, deren Kinder durch die Erweiterung der sozialen Kontrolle bedroht wurden. Die Schwierigkeit besteht darin, den Schicht-Begriff im bei uns verstandenen Sinne zu fassen und der These zu folgen, bei den sog. status offences handle es sich um typische Delikte von Jugendlichen jener Herkunft. Gerade jene Handlungen besitzen normalen Charakter; sie werden von jungen Menschen allgemein begangen. Die Aufspaltung des Jugendrechts bewirkte jedoch neue Formen der Selektion. Denn wo nunmehr eine Unterscheidung in Bagatell- und schwere(re) Delikte besteht, da wird eine andere Verteilung erforderlich. Betroffene, die kaum Möglichkeiten der Abwehr von Stigmatisierung besitzen (Nicht-Weiße, Unterschicht), geraten in Gefahr, umdefiniert zu werden. Diesen Entwicklungen gilt die kriminologische Aufmerksamkeit in den jüngst veröffentlichten Studien, ohne daß sich bislang eine Rassendiskriminierung belegen ließ. Jede globale Deutung der Interessen an solch einer Reform erweist sich als riskant. Immerhin: „Siege der Liberalität und Humanität“ sollten aufmerksam geprüft werden! Als Reagan um 1970 herum als kalifornischer Gouverneur das Community Treatment Program förderte, ging es ihm und seiner Administration vorrangig um eine günstigere Kostengestaltung und daneben um eine flexiblere Vollzugspolitik. „Behandlung in Freiheit“ hat weder zu einem Abbau von Haftplätzen geführt, noch ist dies Konzept von den Jugendlichen akzeptiert worden. Die offenkundigen Schwierigkeiten führten u. a. zur Evaluationsdebatte zwischen Palmer und Martinson. Letzterer prägte den eingängigen wie mißverständlichen Begriff des „nothing works“.

Ökonomisch-gesellschaftlicher Kontext, Landes- und Justizpolitik sowie dazugehörige Theorien bilden den Hintergrund für (zufällige?) Reformen. Das Verdienst von Janssen und Voß liegt darin, ansatzweise Spuren einer Rekonstruktion von „Reform“-Politik aufzuweisen. Rund 10 Jahre später kennen wir nicht nur den Begriff Diversion auch in Deutschland, wir verfügen vor allem über wichtige Erkenntnisse, unter welchen Umständen welche kriminalpolitischen Ergebnisse erzeugt worden sind. Die Bereitschaft der Justiz, ihre Kontrolle zu begrenzen, hat es nie gegeben. Neben einer strengeren Ahndung der traditionellen Delikte kommen nun die Diversionsmaßnahmen für die zusätzliche Tätergruppe hinzu. Wenngleich sich im Detail nicht unbedeutende Differenzierungen ergeben (einzelne Projekte mit dem Ziel der Sanktionsbegrenzung konnten immer Erfolge aufweisen), bleibt doch das unstreitige Fazit, daß Diversion lediglich auf die erweiterte Produktion von Straftätern reagierte. Diversion in

den USA strebt nicht die Abschaffung der status offences an (bei uns besteht das Problem weder gesetzlich noch praktisch in dieser Konstellation). Diversion steht nicht für ein Verständnis von Abweichung, das statt des Strafanspruches eine jugendrechtliche Konfliktregelung anstrebt. Es geht schlicht um eine „effektivere“ Bewältigung von Phänomenen, deren Ursachen vielfach außerhalb der „Täter“ liegen. Begrenzung von Einschließen, Mischung von Straftätern und status offenders, regionale/gemeindenahe Behandlungsprogramme, Vermeidung gerichtlicher Verfahren – all dies sind Maßnahmen, die im Einzelfall humanitär wirken mögen. Sie lassen jedoch den Kern des Problem unberührt. Janssen faßt für die USA zusammen: „... daß erweiterte, aber weniger strafrechtliche Kontrolle über eine erheblich größere Zahl von Abweichlern ausgeübt (und) der Weg frei wird, weniger Jugendliche drakonisch zu bestrafen (S. 39, vgl. auch S. 44). Dort kann nicht von jenem „Sandhaufen-Effekt“ (wenn im Bagatellbereich Strafen entfallen bzw. bei mittelschweren Straftaten mildere Sanktionen als bisher üblich verhängt werden, dann besteht für alle Delikte einschließlich der schweren die Chance, daß entweder gar nicht bestraft bzw. zurückhaltender verurteilt wird) gesprochen werden, von dem manche Kriminologen träumen. Statt Nichteingreifen, das er vor allem gesellschaftspolitisch begründet (mittels Begriffen wie Macht, Produktionsverhältnisse, Ideologisierung usw.) sieht Janssen nur eine Verlagerung auf außerinstitutionelle Kontrollprogramme („pädagogisch bemäntelte Alternativen zur Nonintervention“, S. 35). Kritiker von Diversion bevorzugen darum das Bild des Trichters, dessen Öffnung durch Reformen solcher Art lediglich erweitert würde.

Kriminalpolitik muß – da ist den Autoren im Kerner-Band zuzustimmen – auf ihre gesellschaftlichen und ökonomischen Hintergründe hin überprüft werden. Die *Kriminologie* steht in Wechselwirkung dazu. Sie sollte mit globalen Ursache-Wirkung-Interpretationen allerdings so lange zurückhaltend umgehen, wie die Thesen nicht stichhaltiger nachweisbar sind (das gilt im vorliegenden Fall weniger für die Aussagen zur Netzerweiterung als für die Vermutungen über die Selektion nach Schicht und ethnischer Zugehörigkeit). *Jugendrecht* als praxisbezogene Disziplin hat das Wissen und Vermuten aus den anderen Bereichen aufzugreifen, daneben aber eine eigenständige Antwort darauf zu geben, was für welche Kinder und Jugendliche (individuell) angemessen sei. Es reicht nicht, allein auf die „pädagogische Bemäntelung“ hinzuweisen (die es, durch den Doppelanspruch des JGG provoziert, gibt) und ausschließlich für Nichteingreifen zu plädieren. Person und Sache zwingen zu differenzierten Aussagen. Das gilt, wollen wir die Zusammenhänge um Diversion in der Bundesrepublik aufklären, für aktuelle Sachverhalte ganz besonders.

3. Die (Aus-) Handlungsebene

Diversion, das scheint hierzulande wegen des Legalitätsprinzips hauptsächlich die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft (StA) zu betreffen. Projekte etwa in Braunschweig und Lübeck erheben für sich den Anspruch, Wirkungen der Strafverfolgung einzudämmen. Die einleitenden Fragestellungen gelten insbesondere diesem Bereich:

- mit welchem theoretischen Anspruch setzt die StA neue Formen der Sozialkontrolle in Gang?

- welche praktischen Auswirkungen (Netzerweiterung, Strafverschärfung bei sog. Rückfall usw.) ergeben sich daraus?

§ 152 Abs. 2 StPO verpflichtet die StA, bei hinreichendem Tatverdacht Anklage zu erheben. Vor allem das Jugendstrafrecht enthält den Vorbehalt, daß ein Urteil aus erzieherischen Gesichtspunkten unterbleiben kann (§ 45), wenn andere Maßnahmen als ausreichend erachtet werden.

Den Vertretern des Stigma-Ansatzes gilt die StA als Instanz sozialer Kontrolle. Aus dieser Perspektive geriet sie im letzten Jahrzehnt in die Diskussion; eine fundierte Forschung dazu steht noch aus. „So verblieb der Staatsanwalt als „bürokratischer“ Faktor. . . , ohne daß eine Vermittlung zwischen rechtsdogmatischer und kriminologisch-rechtstatsächlicher Sichtweise erfolgte.“ (Feltès, S. 55). Feltès versucht in seinem Beitrag, einige Hinweise zur Erledigungspraxis zu geben. Für die bundesdeutsche Diversion ist von zentraler Bedeutung, ob sich die StA von einer die Gerichtsverhandlung vorbereitenden zu einer eher selbst Sanktionen verhängenden Institution wandelt. Das JGG sieht – vom Richter als Zentralfigur ausgehend – letzteres nicht vor. Es wäre naiv anzunehmen, daß ein Engagement der Staatsanwälte unter „pädagogischen Vorzeichen“ eine Reform im liberalen Sinne zur Folge haben muß. Das Legalitätsprinzip verdeckt die Erkenntnis, in welch großem Umfang die StA über Beendigung bzw. Fortsetzung des Verfahrens entscheiden kann. Das gilt vor allem für die sog. Bagatelldelikte, also den Bereich, dem sich fast alle der Diversion in Deutschland zurechenbaren Modelle widmen. Anders als in den Niederlanden kommt ein konsequentes Abwenden von Strafverfahren im Stadium polizeilicher Ermittlungen wegen § 152 StPO nicht in Betracht.

Feltès stellt sowohl im regionalen Vergleich wie speziell auf Hamburger Dezernate bezogen eine teilweise recht unterschiedliche Erledigungspraxis fest. Die Datenbasis erlaubt zwar nur einen eng begrenzten Einblick, stellt jedoch plausible Indizien zur Verfügung. Praktiziert die deutsche Staatsanwaltschaft längst „Diversion“, wie sie nun aus den USA bekannt und bei uns in Projekten erprobt wird? Die Antwort setzt wieder voraus, daß zunächst einmal Einigkeit darüber besteht, ob die Abwendung von Sanktionen und ihren Folgen *innerhalb* der Justiz oder *vor* deren Toren stattfindet. Für Kriminalpolitik besteht ein beachtlicher Handlungsspielraum. Möglicherweise führt er im Jugendstrafrecht dazu, daß der mit der Strafe verbundene erzieherische Anspruch (der Jugendliche soll richterli-

che Zurückhaltung nicht als ausbleibende Reaktion mißverstehen) zu einer umfassenderen Bestrafung als bei Erwachsenen in vergleichbaren Fällen führt. Es gibt keine unmittelbare Möglichkeit, die StA von ihrem Verständnis eines „pädagogischen Engagements“ abzuhalten. Im Vorteil des Ermessens liegt der Nachteil eindeutiger Regeln, die u. a. den Rechtsschutz betreffen. „Da die StA. . . bislang nur sehr wenig selbst sanktioniert, ist mit entsprechenden Sanktionsangeboten auf dieser Ebene als Gegenleistung für vermehrt eingestellte Verfahren Vorsicht geboten, auch oder gerade wenn diese Angebote den Anspruch pädagogischer Orientierung erheben.“ (Feldes, S. 91). Sein Vorschlag, dem einzelnen Staatsanwalt in Form des Opportunitätsprinzips mehr Verantwortung zuzugestehen, löst die hier ange deutete Kernfrage nicht.

4. Kontext: Kriminalpolitik in der Bundesrepublik

Die Reform von JWG und JGG (im JugendhilfeG) ist gescheitert. Eine Novellierung des JGG, so sie denn überhaupt noch kommt, bringt nach dem bisherigen Entwurf allenfalls eine Festschreibung des Status quo. Er betont die Ausschöpfung „ambulanter Maßnahmen“. Für wen wird sich da etwas ändern? Voss geht von der Annahme aus, „daß die aktuellen Diversionsprogramme, die als Alternativen zu freiheitsentziehenden Sanktionen konzipiert sind, keinesfalls eine Verringerung der Zahl der Haftplätze bewirken. Sie dienen vielmehr dazu, die Fallüberlastung der Strafjustiz generell und insbesondere den Vollstreckungsstau vor den Gefängnissen abzubauen.“ (S. 95). Diese These bedarf der Präzisierung. Die Haftanstalten sind, von wenigen Ausnahmen abgesehen, überfüllt. Die Zuweisungen, insbesondere wegen Widerrufs bzw. wegen nicht bezahlter Geldstrafen, steigt. Die Arbeitslosigkeit macht das Sich-Bewähren nicht einfacher. Die Justiz vollstreckt nach Kräften. Ob solch ein Vollstreckungsstau (im Kittchen ist kein Zimmer frei) überhaupt etwas mit der Problematik der Diversion zu tun hat, ist fraglich. Möglicherweise handelt es sich um zwei verschiedene Täterkreise. Diejenigen, die ins Gefängnis (bzw. den Arrest) sollen, unterfallen vermutlich gar nicht der Personengruppe, der die neuen justiziellen Bemühungen gelten. Jene sind vielmehr auf den Bereich der sog. Bagatelldelikte zugeschnitten. Falls „Diversion“ sich nur auf den „Kleinkram“ konzentriert, bleibt die Diskussion um den Strafvollzug nur von indirekter Bedeutung³. Voss charakterisiert die gegenwärtige Situation durch Reformstagnation, Haftplatzausbau und kriminalpolitische Strategien wie z. B. das sog. Brücke-Modell (d. h. ambulante Formen des Sanktionsvollzuges). Seiner Auffassung nach bilden diese Entwicklungen „komplementäre Teilstücke einer sich verfeinernden Kontrollstrategie“ (S. 98). Der prozentuale Anteil unbedingter Jugendstrafen an JGG-Verurteilungen ist rückläufig. Die (dennoch) steigenden Insassenzahlen gehen wohl auf eine qualitativ neue Nutzung des Gefängnisses zurück, nämlich auf die Verhängung längerer Freiheitsstrafen. Aufschlußreich ist, welche

Delikte solch harte Reaktionen nach sich ziehen bzw. bei welchen Straftaten noch ambulante Sanktionen für zulässig erachtet werden. Das macht neben einem Trend auch den Handlungsspielraum für Reformen deutlich (so man dem Sandhaufen-Effekt vertraut. . .). Diversionsprojekte, so Voss, „haben nur dort ihre Berechtigung, wo sie nachweislich an die Stelle schwerwiegender Eingriffe in das Leben der Bestraften treten und keine Sanktionsverschärfung *an anderer Stelle* zur Folge haben.“ (S. 116). Die Verfechter der Diversiongedanken vertrauen auf das Potential des JGG. Sie machen ihre Hoffnungen vom „guten Willen“ der Justiz abhängig. Doch dort scheint ein anderes Bewußtsein vorzuherrschen, sieht doch die JGG-Novellierung den sog. Einstiegsarrest vor. Wer Wohlverhalten von Jugendlichen auf diesem Wege erzwingen will, offenbart ein Denken, daß der Idee der pädagogischen Ausgestaltung der Sanktionen widerspricht.

5. *Diversion und JGG-Reform*

Die im Kerner-Band vereinigten Autoren bringen Profil in die bis dahin eigentlich noch gar nicht begonnene Diskussion über Diversion. Bemerkenswert erscheint, daß erst Kritiker mit einer radikalen Position (Nichtintervention, Abolitionismus) auf den Plan treten mußten, um eigentlich selbstverständliche Fragen zu formulieren. Was die Praxis tut und was die Kritiker denken, liegt noch weit auseinander. Die unterschiedlichen Ausdeutungen dessen, was Diversion ist bzw. sein soll, macht deutlich, wie verschieden der Begriff kriminalpolitisch benutzbar ist. Die *zugrundeliegenden Kriminalitätstheorien* bleiben – zumal in der Bundesrepublik – unbeantwortet. Ausgesprochen oder nicht – das Individuum, „der Täter“ gilt als verantwortlich. Die Justiz schafft sich neue Varianten – die Jugendhilfe schaut zu (geht es nicht gerade im gedachten Bereich um ihre Klientel?). So unbefragt wie die Erklärungen von Abweichungen bleiben das den neuen Konzepten zugrundeliegende *Menschenbild* und *Verständnis von Erziehung*. Kerner stellt in seiner übersichtlichen und lesenswerten Einführung den Bezug zu Jugendstrafvollzug(sgesetz), JGG-Novellierung, Jugend-Kriminalstatistik und kriminalpolitischer Diskussion her. Er sieht die Entstehung der Diversionbewegung eingebettet in breitere gesellschaftliche Strömungen, die mit Kapazitätsproblemen der Kriminalitätskontrolle zusammenhängen. Treibende Kraft sei oft genug die pure *kriminalpolitische Notlage*, nicht ein konsequentes Konzept.

Janssen und Voss behaupten eine enge Verbindung zwischen ökonomisch-politischen Rahmenbedingungen und einer Kriminalpolitik namens Diversion. Im Detail sind solche Verbindungen nicht einfach zu belegen. Der Verweis auf sie darf auch nicht der alleinige Orientierungspunkt bleiben. Das, was das Jugendstrafrecht bearbeitet, geschieht täglich. Diese Praxis bedarf konkreter Antworten. Der Streitpunkt erscheint direkter faßbar: kann eine Reform gelingen, die

allein auf dem Wohlwollen der beteiligten Justiz basiert? Erfahrungen aus Modell-Projekten, in denen zudem die zur Reform aufgerufenen Adressaten laufend zu fortschrittlichem Handeln ermuntert werden, besagen da noch wenig. Die Hoffnung, das JGG „auszuschöpfen“, mag gelingen; schließlich kennen wir viele Beispiele von Rechtsfortentwicklung durch die Praxis. Im Bereich der Diversion droht jedoch die Gefahr, daß *informellere Sanktionen der Rechtsschutz aushöhlen*. Auf die Kriminologie kommen viele Aufgaben zu. Die etwa zehnjährigen Erfahrungen in den USA sowie in England (Intermediate Treatment) bedürfen sorgfältiger Auswertung – sofern die pragmatisch-unbekümmert begonnene Praxis sich auf den Begriff Diversion beruft. Zunächst geht es um die *Zielgruppe*: zielen die Bemühungen auf Erwachsene oder Minderjährige? Einen den USA-Projekten vergleichbaren Personenkreis gibt es bei uns kaum. Wir müßten also zuerst die Ergebnisse auswerten, die unseren JGG-Bereich betreffen. Das Ziel dürfte dann eigentlich nur sein, für Bagatelldelikte die Strafverfolgung zu vermeiden und bei gravierenderen Sachverhalten den Einschluß zu umgehen. Zweitens bedürfen *Konzepte und Ergebnisse* einer genauen Untersuchung. Die in den USA angewendeten Strategien heißen decarceration, divestment und referral⁴. Die Begrenzung von Einsperren, die der Idee des Nichteingreifens nahesteht, berührt die hierzulande von kritischen Kriminologen akzeptierten Thesen von Scull. Danach bedeutet Nichteinsperren noch lange nicht, daß den Betroffenen in „Freiheit“ die erforderliche Unterstützung zukommt. Eben dies ist eine Tatsache, die die Sozialpädagogik hervorhebt. Drittens bleiben Zielgruppe wie Konzept solange Theorie, bis die entsprechenden *Personen und Sachmittel* zur Verfügung stehen. Allein aus dieser Situation heraus kommt es in den USA häufig zum sog. de facto divestment, d. h. der Wille zum Einsperren ist da, aber es fehlen die Örtlichkeiten.

Der Kerner-Band bietet viele kritische Hinweise. Eine anwendungsbezogene-interdisziplinäre Weiterführung fehlt. Allgemeine Programme wie „Nichtintervention“ gehen möglicherweise am Einzelfall vorbei, wollen ja auch nur eine wichtige Denkalternative benennen. Die Offene Jugendarbeit aber hat es mit Individuen zu tun, etwa wenn es um Straffälligkeit und Strafverfolgung geht. Die Tatsache, daß *die Betroffenen von sich aus „advokatorische Hilfe“ aufsuchen, und die Frage, was dann „Diversion“ sein kann*, dieser letztlich entscheidende Gesichtspunkt bedarf erst noch der Klärung. Nicht zuletzt Scull weist darauf hin, daß es relativ leicht ist, Menschen die „Freiheit“ zu schenken, zumal es preiswert erscheint. Eine Antwort auf die *tatsächlichen Bedürfnisse* ist damit noch längst nicht gegeben! (Bloßes) *Vermeiden* mag angemessen sein – (problemorientiertes) *Auffangen* könnte der Lage des Individuums ebenso entsprechen. Unterschwellig geht es um das – unterstellte – Konzept von Normalität, geht es um die eigene Stellung zur Normativität, ihrer Wahrung und Begrenzung. Die Begriffe Diversion, Prävention,

Deinstitutionalisierung, Entkriminalisierung, Nonintervention usw. werden so lange Dritte verwirren, wie nicht ein klarer Bezugsrahmen sowie eine quantitative *und* qualitative Analyse vorliegen. Bis dahin bilden Sandhaufen und Trichter nicht nur hilfreiche, sondern auch Wunsch-Bilder. Die JGG-Reform geht solch einen konsequenten Weg nicht. Nach z. B. über einem Jahrzehnt Diskussion um Sinn und Zweck des Jugendarrestes entsteht im Wissen um die fast völlige Untauglichkeit dieser Sanktion ein Konzept, das den Freizeit- und Kurzarrest stützt sowie den Einstiegsarrest provoziert. Bestenfalls lassen Staatsanwälte und Jugendrichter „Gnade vor Recht“ ergehen, entscheiden also „milde“. Entweder zur Einstimmung auf die „ambulante Vergünstigung“ oder bei Nichtbefolgen droht kurzfristiges Einsperren. Vor allem die *Sozialpädagogik* läuft Gefahr, sich dabei zum verlängerten Arm der *Justiz* zu machen und dadurch das Vertrauen der Jugendlichen zu verlieren. „Diversion“ wäre dann in ein *Beuge-System* eingebunden. Dem JGG – und damit den betroffenen Straftätern – wäre zu wünschen, daß es ein Diversions-Konzept anstrebt, bei dem eine realistische Chance zur Abwendung schädlicher Sanktionen besteht. Dazu bedarf es eines *Gegengewichts zur Justiz* in Form kritischer Sozialwissenschaft⁵.

Anmerkungen

(1) Der Diskussionsbeitrag bezieht sich auf das Buch von H.-J. Kerner (Hrsg.), *Diversion statt Strafe? Probleme und Gefahren einer neuen Strategie strafrechtlicher Sozialkontrolle*. Heidelberg 1983, 131 S., DM 54 (!) (Kerner/Janssen/Feltes/Voss). – Dem Band ist zu wünschen, daß er trotz des destruktiven Preises weite Verbreitung findet und den Beginn einer inhaltlich fundierten Auseinandersetzung markiert.

(2) „status offenders“ sind Kinder (ggf. ab 7 Jahren) und Jugendliche, deren Handlungen, wären sie von Erwachsenen begangen worden, keine Straftaten darstellen würden. Mithin handelt es sich um Normen, die nach landläufigem Verständnis dem „Jugendschutz“ dienen (Schulpflicht, Elternrecht, Sittenschutz). Die Delikte tragen folglich solche Bezeichnungen wie Unerziehbarkeit, Schulschwänzen, Herumstreunen. . .

(3) Voss sieht einen Zusammenhang zwischen „ambulanten Alternativen“ (die Vorhandenes, bislang wenig Genutztes, lediglich hervorheben) und dem Ausbau des Strafvollzuges. Entsprechend seinem historisch-ökonomisch-gesellschaftlichen Ansatz sieht er die Strafvollzugsentwicklung in Abhängigkeit vom „Zustand der Gesamtgesellschaft“. Er beruft sich auf die – durchaus umstrittenen – Thesen von Rusche/Kirchheimer sowie, ohne dies genauer zu erläutern, auf den von Schumann geprägten Begriff der „Verschlechterungsthese“ (S. 96). Für den Ausbau des Gefängniswesens gibt es eine Reihe von Indizien. Endgültige Entscheidungen über die seit langem laufenden Planungen (die also in ihrem Ursprung aus einem anderen Kontext stammen) sind noch nicht gefallen. Die Motive früherer Jahre müssen nicht aktuellen staatlichen und gesellschaftlichen Interessen entsprechen. Darin liegt eine der Schwierigkeiten allzu „funktionaler“, tendenziell monokausaler Deutungen. Immerhin geht es um das Ausbalancieren neuer gesellschaftlicher Kräfte (siehe Hessen), Interpretationen des aktuellen und künftig erwarteten Bedrohungspotentials usw. Wenn von seiten konservativer Kriminalisten kein direkter Zusammenhang zwischen Arbeitslosigkeit und Kriminalität gesehen und auf sinkende Geburtenraten verwiesen wird, dann ist über die

Kriminalpolitik der nächsten Jahre keineswegs entschieden.

(4) *Divestment* meint die Vermeidung des Justizweges (Entkriminalisierung unter Beibehaltung bisheriger Rechtsvorschriften). *Referral* zielt auf ein alternatives Angebot, das insbesondere unter dem Gesichtspunkt „Hilfe versus Kontrolle“ zu prüfen wäre. *Decarceration* ist hierzulande spätestens seit dem Buch von Scull bekannt als Entinstitutionalisierung/Abbau totaler Institutionen. Die im Text erwähnte Literatur findet sich im Verzeichnis des hier mit besprochenen Buches von Kerner (Hrsg.). – Weitere Beiträge zum Thema „Kriminalpolitik und Jugendhilfe“ erscheinen im gleichnamigen Sonderheft der Neuen Praxis (1984/85).

(5) Zu erwähnen sind die Hinweise im Kerner-Band auf M. Andriessen/Niederlande und Teilman (van Dusen).

14. 6. 1984

Borgfelder Str. 16, 2000 Hamburg 26